



Die Neuregelungen zum Betriebserlaubnisverfahren durch das KJSG

NORBERT STRUCK

Erlaubnisverfahren im SGB VIII

Örtlicher Träger:

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87a Abs. 1: Ort der Tätigkeitsausübung; wenn mehrere: Wohnsitz der TPfP)

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 87a Abs. 1 Satz 3)

Überörtlicher Träger:

§ 45 ff. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung... (§ 87a Abs. 2)

Je nach Zuordnung erweitert oder verkleinert sich der Aufgabenbereich des Landesjugendamtes.

Genese der neuen Normen

- ▶ **Runder Tisch Heimerziehung (2008-2010)**
- ▶ **Beschluss der JFMK vom Mai 2015**
- ▶ **Länderoffene AG >Weiterentwicklung der §§ 45 ff< SGB VIII (2015-2016)**
- ▶ **Eingang ins Gesetzgebungsverfahren KJSG in der 18. LP**
- ▶ **BRatsEntw (BT-Drs. 19/ 18315 vom 1.4.2020)**
- ▶ **Regierungsentwurf KJSG vom 25.01.2021**
- ▶ **KJSG** (Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 29 vom 9.6.2021, S. 1444)
- ▶ Der **BTag** hat die Fassung des RegEntw unverändert übernommen (BT-Drs. 19/°28870 S. 47 f.). Sie ist damit seit dem 10.6.2021 geltendes Recht.

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

- 1) Differenzierung der Regelungen für Kindertageseinrichtungen und (teil)stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe; Einführung besonderer Bestimmungen für teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

In der AG einigte man sich gleich zu Beginn darauf, die Behandlung dieses Punktes ans Ende der Beratungen zu verschieben. Das Ergebnis: Die vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen würden eine Differenzierung der beiden Handlungsfelder nicht erzwingen, ergo sei eine solche nicht nötig.

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

2) Einführung besonderer Bestimmungen für das Betriebserlaubnisverfahren und die Begleitung durch den überörtlichen Träger bei Einrichtungen, die Unterbringungen mit der Möglichkeit der Freiheitsentziehung vorsehen

Auch dieser Punkt wurde an das Ende der Beratungen der AG verschoben mit dem Ergebnis, dass „bei Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörden keine Notwendigkeit [besteht], gesonderte Regelungen für Einrichtungen vorzusehen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen möglich sind“ (Arbeitsergebnisse 2016, S. 16).

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

3) Definition des Einrichtungsbegriffes

Der Stein des Anstoßes war ursprünglich der Wunsch der Landesjugendämter, im Hinblick auf die Vielzahl familienbezogener Hilfeformen von Betriebserlaubnisverfahren entlastet zu werden und die Verantwortung hierfür auf die örtlichen Träger zu verlagern. Denen sollte es dann auch überlassen bleiben, zu entscheiden, ob diese Hilfe eine nach § 33, oder § 34 oder § 35a ist.

§ 45 a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf **gewisse Dauer** und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen **außerhalb ihrer Familie**.

(außerhalb ihres Elternhauses?)

(BRat forderte Konkretisierung: Dauer von 3 Monaten?)

Mit Begriffen „ganztägig oder für einen Teil des Tages“ ist nicht der zeitliche Anteil der Betreuung pro Tag oder pro Woche gemeint, sondern der **Öffnungszeitenraum der Einrichtung**.

§ 45 a Einrichtung: Einschub

Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck und Losgelöstheit von den konkreten Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (BT-Drs. 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Abs. 1 S. 1 herangezogen. Diese Kriterien haben jetzt Eingang in den Gesetzeswortlaut gefunden (RegBegr. BT-Drs. 19/26107 S.102).

§ 45 a Einrichtung

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, **sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.** Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige **Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.**

§ 45 a Einrichtung

Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Problemanzeige: Träger mit Länderübergreifenden Angeboten.

Bundesrat hatte abweichendes Votum

§ 45 a Einrichtung

In der Substanz geht es mit der Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs darum, einige implizit schon bisher geltende Definitionen explizit zu machen und Entscheidungskriterien für die Abgrenzung von Einrichtung und Pflegefamilie zu definieren.

Das zentrale Kriterium lautet nun „Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung“: JA oder NEIN?

...und dann gibt es noch die Öffnung für den Landesgesetzgeber, auch familienähnliche Kleinsteinrichtungen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, dennoch als Einrichtung zu behandeln.

Kernfragen

In der Familienpflege ist die zentrale Frage, ob die betreffenden Betreuungskräfte zur Betreuung dieser Kinder geeignet erscheinen, während bei Einrichtungen die Frage im Zentrum steht, ob der Träger in der Lage ist, das Personal adäquat auszuwählen und zu führen bzw. adäquate Rahmenbedingungen zu sichern.

§ 45 a Einrichtung: Regelungszweck

- ▶ Der Regelungszweck der §§45ff. ist die Einbeziehung all der Einrichtungen, in denen ein Schutzbedarf für Kinder und Jugendliche gesehen wird.
- ▶ Ausgenommen sind – wie bisher: Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendherbergen, Jugendbildungseinrichtungen (§ 45 Abs.1 Nr. 1) und Einrichtungen, die im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3), weil dort kein Schutzbedarf vermutet wird.
- ▶ Einrichtungen sind nur dann vom Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts ausgenommen, wenn eine entsprechende (andere) gesetzliche Aufsicht besteht. (ReHa-Einrichtungen, Internate...)

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

- 4) Verhältnis von Berufsfreiheit der Einrichtungsträger nach Art. 12 GG und Schutzauftrag der Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII;
- 5) Einführung einer Zuverlässigkeits- und Einungsprüfung potentieller Träger als Voraussetzung für eine Erlaubnis;
- 6) Möglichkeit der Befristung von Betriebserlaubnissen.

Die Punkte wurden im Kontext behandelt.

Ergebnis: Die **Zuverlässigkeit des Trägers** wird zu einer Voraussetzung (§ 45 Abs. 2 Nr.1 und Satz 2)

Trägerzuverlässigkeit (§ 45 Abs. 2 Nr.1)

„Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine auf Tatsachen gestützte Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Eine langjährige Rechtsprechung unter Bildung von Fallgruppen, auf die grundsätzlich auch für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII angeknüpft werden kann, hat dem Zuverlässigkeitserfordernis Kontur verliehen.“

Nicht zuverlässig ist, wer 1. gegen Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat, wer 2. Personen – entgegen einem Beschäftigungsverbot nach § 48 – (weiter)beschäftigt oder 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Exkurs zum Rückwirkungsverbot und seinen Einschränkungen

- ▶ Die Regelung ist so zu interpretieren, dass die Einrichtungsträger zukunftsbezogen entsprechende Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten etablieren müssen. Ein schutzwürdiges Interesse der Einrichtungsträger an der Nichtetablierung entsprechender Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten ist nicht ersichtlich. Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten sind anerkannte und verhältnismäßige Strategien zur Sicherung des Kindeswohls. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist nicht ersichtlich.
- ▶ Schließlich kann ein Erlaubnisinhaber sich auch dann nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die jeweilige Gesetzesänderung keinen oder nur einen ganz unerheblichen Schaden beim Betroffenen verursachen würde – sogenannter Bagatellvorbehalt (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 5/08, Rn. 64 ff. – juris). Weder die Etablierung eines Gewaltschutzkonzeptes noch die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung belasten die Einrichtungsträger über Gebühr.“

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

7) Überlegung zur Anpassung von Betriebserlaubnissen an gesetzliche Änderungen

Hier hat die AG die Auffassung vertreten, dass es sich dabei eher um Fragen der Verwaltungspraxis handle und dass insofern diesbezüglich kein Änderungsbedarf im SGB VIII besteht. Das Thema ist dann auch im Gesetzgebungsprozess nicht mehr aufgegriffen worden.

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

8) Formen einer strukturell verankerten Beteiligung junger Menschen in der Heimerziehung

- ▶ Im Gesetz heißt es jetzt in § 45 Abs. 2 Nr. 4 dass ein Kriterium für die Annahme, dass das Wohl eines jungen Menschen in einer Einrichtung gewährleistet ist, gilt, dass:
- ▶ *„zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum **Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der **Selbstvertretung** und **Beteiligung** sowie der Möglichkeit der **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb** der Einrichtung gewährleistet werden.“*
- ▶ Das Anliegen wurde also aufgegriffen und um die Aspekte der Selbstvertretung und eines Gewaltschutzkonzeptes erweitert.

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

9) Erweiterung der Möglichkeiten von nicht-anlassbezogenen Überprüfungen stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

*(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung **geeignet, erforderlich und angemessen** sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*

*(2) **Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen.** Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.*

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

Abs. 3

Normalfall:

Während der Tageszeit:

Grundstücke und Räume, die nicht einem Hausrecht unterliegen

Gespräche mit jungen Menschen und Beschäftigten,

Wenn: Einverständnis der PSB; Möglichkeit: TN Eltern/Vertrauensperson

Wenn Sicherung der Rechte oder der wirksame Schutz in Frage gestellt:

Entbindung von diesen Pflichten im Hinblick auf die Gespräche.

Zur Abwehr von Gefahren:

Aufhebung **aller** Voraussetzungen (auch Nacht, auch Hausrecht...)

Das „Dilemma der Heimaufsicht“

Zit. Thomas Mühlmann 1

„Die Aufsichtsmitarbeiter*innen standen...vor der Herausforderung, trotz ihres „misstrauischen“ Kontrollauftrags zugleich eine möglichst vertrauensvolle Kooperationsbeziehung mit den Einrichtungen aufbauen zu müssen, um mit diesen in der von ihnen selbst als „wirkmächtiger“ wahrgenommenen kooperativen Sphäre kommunizieren zu können. Kurz gesagt: Sie mussten zugleich misstrauisch und vertrauensvoll sein.“

(Thomas Mühlmann: Neue Regeln für die „Heimaufsicht“ und ihre Bedeutung für die Kooperation mit Einrichtungsträgern; in Forum Erziehungshilfen 5/2021 i.E.)

Das „Dilemma der Heimaufsicht“

Zit. Thomas Mühlmann 2

„Aus diesen Erkenntnissen ließ sich aus der Studie unter anderem die Schlussfolgerung ableiten, dass einerseits die misstrauischen Elemente der Aufsichtstätigkeit gestärkt werden müssen, so dass ein rechtssicheres und effektives hoheitliches Handeln auch gegenüber nicht kooperativen Einrichtungen möglich ist. Andererseits sollte dies aber so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der vertrauensvollen Zusammenarbeit dadurch nicht geschwächt werden.“

(Thomas Mühlmann: Neue Regeln für die „Heimaufsicht“ und ihre Bedeutung für die Kooperation mit Einrichtungsträgern; in Forum Erziehungshilfen 5/2021 i.E.)

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

10) Präzisierung der Definitionen der Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen unabhängig von dem Begriff der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und

11) Weiterentwicklung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht bei festgestellten Mängeln in einer Einrichtung; Veränderung der Voraussetzungen zur Rücknahme oder zum Widerruf der Betriebserlaubnis (in gravierenden Fällen Verzicht auf die Notwendigkeit Auflagen zu erteilen)

Beide Themen wurden in der AG im Zusammenhang diskutiert

Präzisierung des Kindeswohlbegriffs

Zentral ist die Neugestaltung der Möglichkeiten zur Rücknahme von Betriebserlaubnissen. Es wird klargestellt, dass nicht die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung des BGB, die Eingriffe in das Elternrecht erlaubt, der einzige Bezugspunkt sein kann, sondern auch eine „strukturelle Kindeswohlgefährdung“ – schließlich sollen die Hilfen zur Erziehung ja dem nicht gewährleisteten Kindeswohl Abhilfe verschaffen!

- ▶ § 45 Abs. 7: „Die Erlaubnis **ist aufzuheben**, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie **kann aufgehoben werden**, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt.“

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

12) Wirksamkeit der regelmäßigen Nachweise der Eignung des Personals durch den Träger und Möglichkeiten zu anlassbezogenen Prüfungen

14) Erweiterung des Adressatenkreises von § 47 SGB VIII auf die zuständigen kommunalen Jugendämter;

16) Klärung des Verhältnisses des Betriebserlaubnisverfahrens zu den Aufgaben der örtlichen Träger

Auch diese drei Punkte wurden im Zusammenhang behandelt.
Ergebnis: § 47 mit den neuen Abs. 2 und 3.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Abs. 2:

- den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen
- sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen.
- Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Abs. 3:

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

13) Regelungen zu Einsichtsrechten in Träger- und Einzelfallunterlagen sowie zu Befragungen von Beschäftigten sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen

Korrespondiert mit Auftrag 9 und den daraus resultierenden Regelungen in § 46 (s. Folien 20 und 21)

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

15) Konkretisierung der Beratungsaufgaben im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und der Begleitung des Betriebs der Einrichtungen

Dies wurde von der AG als eine Frage der Verwaltungspraxis verstanden, die keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Das Thema wurde im Gesetzgebungsprozess auch nicht aufgegriffen.

(s. § 85 Abs. 2 Nr. 7 als Aufgabe des überörtlichen Trägers)

Länderoffene AG > Weiterentwicklung der §§ 45 ff < SGB VIII - Arbeitsaufträge

17) Regelungsbedarf für Auslandsmaßnahmen im
Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Unterbringung

Hier sah die AG dringenden Handlungsbedarf!

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

- In der Regel im Inland
- Konsultation mit aufnehmendem Staat
- Ausschluss einer seelischen Störung
- Betriebserlaubnis für Einrichtung im Inland
(anerkannter Träger reicht nicht!)
- Fachkraftgebot
- Eignungsprüfung und Hilfeplanung vor Ort
- Umfassende Mitteilungspflichten des öT an üöT (Abs. 5)

Exkurs zum Fachkraftgebot

Verwaltungsgerichtshof Bayern Beschl. v. 02.02.2017, Az.: 12 CE 17.71

Schulferienfreizeiten eines Trägers

OVG Berlin Brandenburg v. 25.08.2021, Az.: 6 S 18/21

Erziehungsstelle

Kindeswohlgefährdung ist nicht ersichtlich

eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger ist von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben.

„Will die zuständige Behörde die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII von weiteren materiellen Voraussetzungen - wie etwa einer bestimmten pädagogischen Ausbildung o.ä. - abhängig machen, muss sie sich hierfür mit Blick auf die berufsregelnde Tendenz solcher Erfordernisse auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen berufen können.“

§ 79a als Aufgabe der LJÄ

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ist auch eine Aufgabe des überörtlichen Trägers!

- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen
- Auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen

§ 8b Abs. 2

- ▶ Rechtsanspruch gegenüber dem üöT auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
 2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren
- Unter Beachtung der spezifischen Schutzbedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen

Ein erstes Fazit von Thomas Mühlmann:

„Daraus folgt: Wollen die Aufsichtsbehörden vertrauensvoll mit Einrichtungen und deren Trägern zusammenarbeiten, müssen sie sich selbst valide und transparente Regeln für ihr eigenes Handeln auferlegen und so ihr Handeln für die Träger berechenbar gestalten. Träger müssen sich darauf verlassen können, dass die Aufsichtspraxis nicht nur fachkompetent und aufgeschlossen, sondern auch konsistent und nachvollziehbar erfolgt. Eine ausreichende Personalausstattung und die systematische Qualifizierung der Mitarbeitenden sind dazu selbstverständlich ebenfalls notwendig.“

(Thomas Mühlmann: Neue Regeln für die „Heimaufsicht“ und ihre Bedeutung für die Kooperation mit Einrichtungsträgern; in Forum Erziehungshilfen 5/2021 i.E.)

Zum Vereinbarungsrecht

§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei **ambulanten Leistungen**

- Regelungslücke bei Vollfinanzierung von Infrastruktur? Nur noch § 74?
- „Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“

Zum Vereinbarungsrecht

Leistungen, die explizit ohne vorherige Prüfung durch das Jugendamt erbracht werden können, wenn eine entsprechende Vereinbarung (insbesondere nach § 36a Abs. 2 bzw. § 77 Abs. 2) vorliegt:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8)
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
- Beratung und Unterstützung von Eltern fremduntergebrachter Kinder (§ 37)
- Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37a)
- Ambulante Hilfen - „insbesondere“ Erziehungsberatung nach § 28

Vielen Dank!

